

Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Hohlstrasse 475, Postfach, 8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 432 47 77, Telefax +41 (0)44 432 43 50

www.burkhalter-pk.ch, pk-buho@burkhalter.ch



ORGANISATIONSREGLEMENT DER PENSIONSKASSE DER BURKHALTER GRUPPE

**Gültig ab 01. Januar 2015
(Vom Stiftungsrat am 25. März 2014 genehmigt)**

Inhaltsverzeichnis

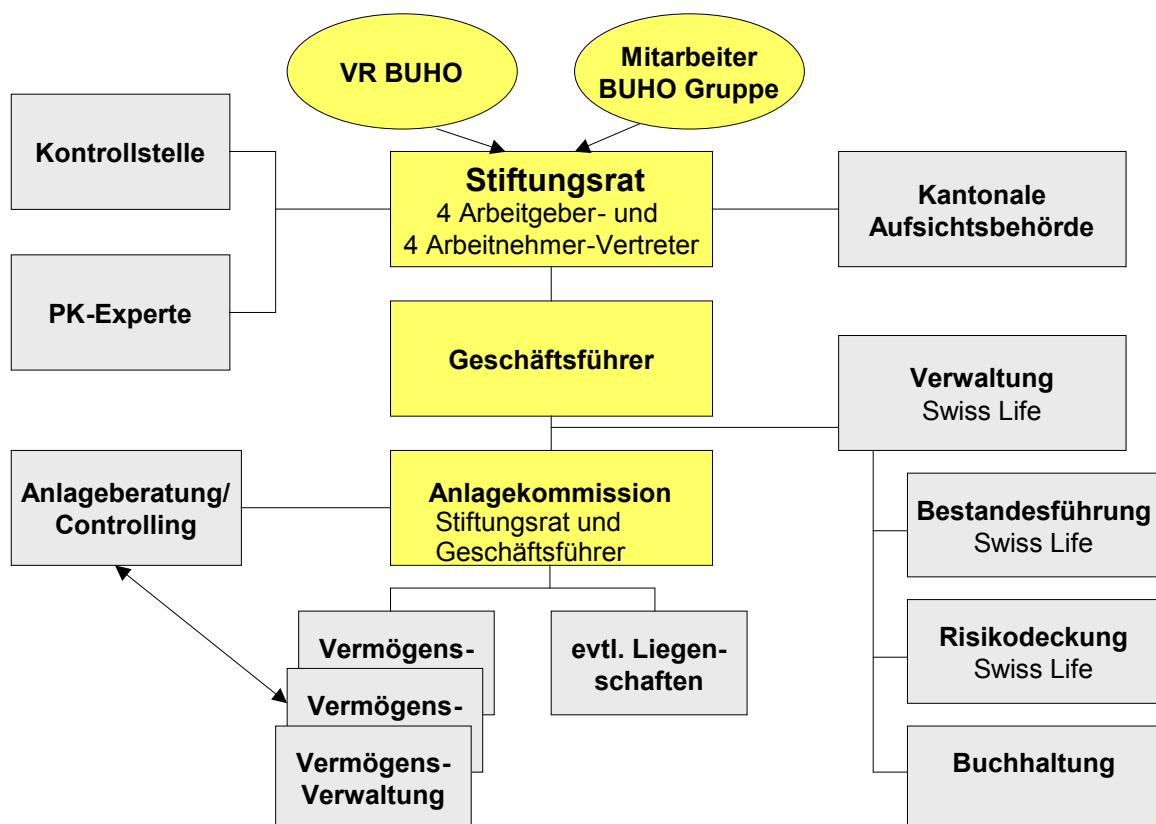
1.	ORGANISATION DER STIFTUNG	3
2.	STIFTUNGSRAT	3
3.	ANLAGEKOMMISSION	4
4.	ANLAGEBERATUNG UND CONTROLLING	4
5.	GESCHÄFTSFÜHRUNG	4
6.	PENSIONSKASSENEXPERTE	4
7.	VERWALTUNG	65
7.1	Bestandesführung	65
7.2	Risikodeckung	65
7.3	Stiftungsbuchhaltung	65
8.	EINHALTUNG DER LOYALITÄTS- UND INTEGRITÄTSVORSCHRIFTEN DES BVG	76
8.1	Verhaltenskodex	76
8.2	Geschäftsführer, Vermögensverwalter	76
8.3	Offenlegung	76
9.	INKRAFTTRETEN	76

Organisationsreglement

Gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2) sowie Ziffer 3.3 , 4.3 und 4.4 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat das folgende Organisationsreglement. Dieses enthält Bestimmungen über die personelle Organisation und die Aufgaben hinsichtlich der Führung der Stiftung.

Das Organisationsreglement regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe der Stiftung und deren Beziehungen zu den verschiedenen internen und externen Leistungserbringern. Pensionskassen-, Wahl- und Anlagereglement bilden integrierende Bestandteile des Organisationsreglements.

1. Organisation der Stiftung



2. Stiftungsrat

Massgebendes Organ der Personalvorsorge ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus acht Mitgliedern, wovon vier von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Wahl des Stiftungsrates ist in einem separaten Wahlreglement festgehalten.

Der Stiftungsrat ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsmässige Durchführung der Vorsorge nach Massgabe des vorliegenden Reglements, die Vertretung der Stiftung nach aussen und die Orientierung der Versicherten über ihre Rechte und Pflichten gemäss BVG. In Artikel 23 des Pensionskassenreglements werden die wichtigsten Pflichten und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates festgehalten.

3. **Anlagekommission**

Die Anlagekommission – bestehend aus dem Stiftungsrat, dem Geschäftsführer und bei Bedarf dem Anlageexperten – nimmt die Verantwortung des Stiftungsrates im Bereich Vermögensverwaltung wahr. Ein separates Anlagereglement regelt die Einzelheiten in diesem Zusammenhang.

4. **Anlageberatung und Controlling**

Der Stiftungsrat wählt gemäss Anlagenreglement einen Anlagenexperten, der die Anlagekommission in allen Fragen betreffend Anlagen unterstützt und berät. Im Anlagenreglement sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Detail festgehalten.

5. **Geschäftsführung**

Der Stiftungsrat wählt den Geschäftsführer und überwacht dessen Aktivitäten. Die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers sind:

- Organisation der Verwaltung und der Administration der Stiftung
- Erstellen der offiziellen Mitteilungen an die Versicherten und Rentenbezüger
- Veranlassen der Revision der Jahresrechnung
- Terminplanung, Organisation, Durchführung und Protokollführung der Stiftungsratssitzungen
- Beratung des Stiftungsrates in sämtlichen Belangen der Vorsorge
- Durchführung der periodischen Neu- und Ersatzwahlen des Stiftungsrates
- Verkehr mit den Aufsichtsbehörden
- Koordination der Schnittstellen Stiftungsrat, Experte, Anlagekommission, Kontrollstelle, technische und kaufmännische Verwaltung
- Ausarbeitung und Pflege der Reglemente
- Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

6. **Pensionskassenexperte**

Der Pensionskassenexperte wird vom Stiftungsrat gewählt und muss die gesetzlichen Anforderungen an diese Funktion erfüllen. Er ist zuständig für:

- Erstellen von versicherungstechnischen Bilanzen
- Analyse der Stiftungsbuchhaltung und der Stiftungsbilanz und Erstellen eines Berichtes
- Erstellen von Berechnungen nach FER 16 oder IAS 19 und Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts
- Expertenerklärung
- Teilnahme an Stiftungsratssitzungen (nach Bedarf)
- Lösen von Spezialproblemen (z.B. Gesetzesänderungen etc.)
- Ausarbeiten von Vorschlägen bez. Überschussverteilung etc.

-
- Unterstützung bei Reglement-Anpassungen

7. Verwaltung

7.1 Bestandesführung

Die Swiss Life erbringt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung folgende wichtigsten Leistungen, deren Aufzählung hier nicht abschliessend aufgeführt wird:

- Führung der Alterskonten
- Verarbeiten der laufenden Mutationen (Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Einkäufe, Personalien, Vorsorgefälle etc)
- Erstellen der persönlichen Leistungsausweise
- Führung der BVG Schattenrechnung
- Erledigung des laufenden Zahlungsverkehrs
- Meldewesen an die Eidg. Steuerverwaltung
- Verarbeitung von Quellensteuerabzügen
- Auskunftserteilung an Arbeitgeber bez. Versicherung, Leistungen, WEF etc.
- Auskunft und Beratung an Versicherte
- Erstellen von Statistiken
- Übermitteln von Daten zu den Geschäftsvorfällen an die Stiftungsbuchhaltung
- Auszahlung der im Rahmen des Risikoplanes fälligen Leistungen an die Stiftung

7.2 Risikodeckung

Die Swiss Life übernimmt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung die Deckung der Risiken Tod und Invalidität:

- Umwandlung der Risikoleistungen aus der Todesfall- und Invalidendeckung gemäss Leistungsbeschrieb in eine Rente
- Verwaltung des Rentnerbestandes
- Auszahlung der Leistungen
- Regelmässige Prüfung der Berechtigung zum Leistungsbezug

7.3 Stiftungsbuchhaltung

Die Swiss Life Pension Services AG übernimmt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung die Verantwortung für die Stiftungsbuchhaltung:

- Führung der Buchhaltung nach Gesetz
- Belegkontrolle
- Kontierung und Verbuchung
- Wertschriften und Liegenschaften mit Sammelbuchungen
- Abstimmung Finanzbuchhaltung mit technischer Bestandesverwaltung
- Erstellen Jahresrechnung, Bilanz, Betriebsrechnung
- Präsentation der Jahresrechnung an der Stiftungsratssitzung
- Auskunftserteilung an Revisionsstelle
- Archivierung

8. Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG

8.1 Verhaltenskodex

Alle für die Stiftung tätigen Personen und Institutionen orientieren sich bei ihrer Tätigkeit an den Verhaltensregeln der ASIP-Charta.

8.2 Geschäftsführer, Vermögensverwalter

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. In ihrer Tätigkeit wahren sie die Interessen der Versicherten der Stiftung. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Personen, welche die Geschäftsführung der Stiftung ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Zudem müssen sie Gewähr bieten, dass sie die Artikel 48g bis 48i sowie 48k bis 48l BVV2 einhalten.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g bis 48l BVV2 einhalten.

Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche den Standards der professionellen Finanzbranche unterstehen.

Für international tätige Institute gelten Normen und Regelwerke nach internationalen Standards, welche mit oben genannten schweizerischen vergleichbar sind.

8.3 Offenlegung

Die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen oder Institutionen legen einmal jährlich ihre Interessenbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Die mit der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen geben dem Stiftungsrat einmal jährlich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie sämtliche Vermögensvorteile, welche nicht Bestandteil einer zu Grunde liegenden schriftlichen Vereinbarung sind, gemäss Artikel 48k BVV2 der Stiftung abgeliefert haben. Nicht unter diese Kategorie fallen Bagatellgeschenke bis CHF 250.- pro Jahr.

9. Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt per 01.01.2015 in Kraft.